

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. April 1963

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
770	3. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes; hier: Einrichtung und Führung der Wasserbücher	439

I.

770 **Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Landeswassergesetzes; hier: Einrichtung und Führung der Wasserbücher**

RdErl. d. Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 3. 4. 1963 — V A 2 — 602,2 — 10085

Anlegen des Wasserbuches

1. Die obere Wasserbehörde (Wasserbuchbehörde) legt für die oberirdischen Gewässer (Niederschlagsgebiete) ihres Bezirks Wasserbücher an. Hiervon kann abgesehen werden, solange keine Eintragung vorzunehmen ist.

Für mehrere Gewässer kann ein gemeinsames Wasserbuch angelegt werden, soweit dies die Übersicht erleichtert.

Gewässer III. Ordnung sind nach Möglichkeit mit dem Gewässer einer höheren Ordnung, dem sie zufließen, in einem gemeinsamen Wasserbuch zusammenzufassen.

Berührt ein oberirdisches Gewässer Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden, so können diese Behörden vereinbaren, daß insoweit übereinstimmende Wasserbücher angelegt werden. Dies gilt nicht, wenn gemäß § 118 Abs. 3 LWG etwas anderes bestimmt wird. Ist in einem solchen Falle die Zuständigkeit auf Grund bisherigen Rechts bereits geregelt, so behält es dabei sein Bewenden.

Soweit es der besseren Übersicht dient, können Karten im Maßstab 1 : 50 000 oder 1 : 100 000 angelegt werden, aus denen die Niederschlagsgebiete ersichtlich sind, für die Wasserbücher geführt werden. Gewässer, Flußgebiete oder Niederschlagsgebiete können hierbei systematisch geordnet werden.

2. Betrifft eine Eintragung das Grundwasser, so ist sie in dem Wasserbuch des oberirdischen Gewässers vorzunehmen, in dessen Niederschlagsgebiet sich das Grundwasservorkommen befindet. Entsprechendes gilt für die Eintragung von Wasserschutz- und Quellschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und Zwangsrechten. Eine nach bisherigem Recht für oberirdische Gewässer getroffene anderweitige Regelung der Zuständigkeit hat für Eintragungen nach Satz 1 und 2 keine Wirkung. Berührt das einzutragende Rechtsverhältnis Bezirke mehrerer Wasserbuchbehörden, so können diese die Anlegung übereinstimmender Wasserbücher vereinbaren.

Form des Wasserbuches

3. Die Wasserbücher sind in Karteiform anzulegen. Jedes Wasserbuch besteht aus einem Namensregister, Übersichtskarten und verschiedenfarbigen Eintragungsblättern (Wasserbuchblätter).
4. In das als Kartei geführte Namensregister sind in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, einzutragen:
Name, Vorname, Wohnsitz oder Verwaltungssitz des Inhabers von Rechten und Befugnissen, bei abweichenden Unterhaltungspflichten des Verpflichteten, Art und Ort der Benutzung, die Bezeichnung des Wasserbuchblattes sowie das Aktenzeichen des Vorganges.
5. Die Übersichtskarte (möglichst topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000 oder größer) soll einen Überblick über die in den Wasserbuchblättern des Wasserbuches verzeichneten Rechtsverhältnisse geben. Es sind einzutragen:
 - a) der Gewässerlauf schematisch in blauer Farbe,
 - b) die Fließrichtung durch blauen Pfeil,
 - c) die Grenzen der Niederschlagsgebiete (Hauptniederschlagsgebiete zinnoberrot, strichpunktiert mit blauem Farbband, Nebenniederschlagsgebiete desgl., jedoch ohne Farbband),
 - d) Benutzungsrechte und Befugnisse am oberirdischen Gewässer durch Angabe der Blattnummer des Wasserbuches. Ein Kreis zeigt den Benutzungsort, ein Pfeil in Richtung auf das Gewässer bedeutet Einbringen oder Einleiten, ein Pfeil dem Gewässer abgewandt bedeutet Entnehmen und Ableiten, ein Strich quer durch das Gewässer bedeutet Aufstauen oder Absenken (alle Signaturen schwarz),
 - e) Benutzungsrechte und Befugnisse am Grundwasser wie zu d); durch einen Pfeil nach oben ist das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten, durch einen Pfeil nach unten das Einleiten zu kennzeichnen (alle Signaturen violett),
 - f) die Grenzen der Wasserschutz-, Quellschutz- und Überschwemmungsgebiete unter Angabe der Nummer des Wasserbuchblattes (Signaturen nach dem Entwurf zum Normblatt für die gewässerkundlichen Signaturen).

Abweichende Unterhaltungspflichten, Zwangsrechte und selbständige Fischereirechte können eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß die Übersichtskarte dadurch unübersichtlich wird.

Anlage

6. Alte Quellenschutz- und Überschwemmungsgebiete sollen in die neuen Karten eingezeichnet werden. Solange dies nicht geschehen ist, ist auf besondere Übersichtskarten zu verweisen, soweit solche vorhanden sind.
7. Als Wasserbuchblätter sind Karteblätter nach anliegendem Muster, in den angegebenen Farben und nach folgender Ordnung zu verwenden:

I Benutzung oberirdischer Gewässer	Farbe
A. Entnehmen und Ableiten von Wasser oder Entnehmen fester Stoffe	} blau
B. Einbringen und Einleiten von Stoffen	
C. Aufstauen und Absenken	
D. Andere Einwirkungen	
II Benutzung des Grundwassers	
E. Entnehmen, Zutagefördern, Zutage- leiten und Ableiten	} violett
F. Andere Benutzungen und Einwirkungen	
III Sonstige Rechtsverhältnisse	
G. Wasserschutzgebiete	} weiß
H. Quellenschutzgebiete	
I. Überschwemmungsgebiete	orange
K. Abweichende Unterhaltungspflichten	rosa
L. Zwangsrechte	gelb
M. Selbständige Fischereirechte (§ 11 FischG v. 11. Mai 1916)	hellgrau

Für jedes einzutragende Rechtsverhältnis ist ein besonderes Karteblatt zu verwenden. Bei zusammenhängenden Rechtsverhältnissen, z. B. Aufstau, Ableitung und Wiedereinleitung, ist in der Spalte Bemerkungen des einen Wasserbuchblattes auf die Eintragung in den anderen Wasserbuchblättern und umgekehrt hinzuweisen. Werden die zusammenhängenden Rechtsverhältnisse nur auf einem Wasserbuchblatt (z. B. bei I C) eingetragen, so ist auf den Wasserbuchblättern für die anderen Rechtsverhältnisse (z. B. I A und I B) in der Spalte „Inhalt des Rechtsverhältnisses“ ein Hinweis auf die Eintragung erforderlich. Innerhalb der Abteilungen I bis III sollen bei gleicher Farbe die Karteblätter der Gruppen A bis H durch verschiedenfarbige Reiter oder in sonstiger Weise kenntlich gemacht werden.

8. Die Wasserbuchblätter sind nach römischen Ziffern und Buchstaben getrennt in Karteikasten aufzubewahren. Sie sind innerhalb der einzelnen durch Buchstaben gekennzeichneten Gruppen fortlaufend zu numerieren. Das Wasserbuchblatt wird durch die römische Ziffer, den Buchstaben und die laufende Nummer bezeichnet.

Grundlage, Inhalt und Art der Eintragung

9. Grundlage für die Eintragung ist der Tenor der unanfechtbaren Entscheidung, der Inhalt der Rechtsverordnung oder der Nachweis alter Rechte und Befugnisse. Soweit bei alten Rechten oder Befugnissen der Nachweis nicht erbracht werden kann, werden sie als „behauptete Rechte oder Befugnisse“ unter kurzer Angabe des behaupteten Inhalts eingetragen. In der Eintragung ist auf die vorhandenen Wasserbuchakten hinzuweisen.
10. Nicht eingetragen werden
 - Erlaubnisse, die nur vorübergehenden Zwecken dienen und höchstens auf drei Jahre befristet sind,
 - Erlaubnisse für das probeweise Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser,
 - Erlaubnisse zum Einleiten von Haushaltsabwässern ohne gemeinsame Anlagen in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser (Versickern, Verrieseln).
11. Soweit für Entscheidungen nach Nr. 9 nicht die obere Wasserbehörde zuständig ist, die das Wasserbuch führt, sind der Wasserbuchbehörde für die Eintragung Durchschriften der Entscheidungen und die für die Wasserbuchakten erforderlichen vollständigen Unterlagen zu übersenden. Werden bei einem Gewässer gemäß Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 übereinstimmende Wasserbücher geführt, so unterrichten sich die Wasserbuchbehörden gegenseitig über ihre Eintragungen. Ist für Entscheidungen nach Nr. 9 an Stelle der Wasserbuchbehörde eine andere Behörde (z. B. Planfeststellungs-

behörde, Gewerbe-, Baubehörde) zuständig, so hat die in diesem Verfahren zu beteiligende Wasserbehörde der Wasserbuchbehörde eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung nebst den üblicherweise von der Wasserbuchbehörde für eine Benutzungsbefugnis geforderten Unterlagen zu übersenden.

12. Die Eintragung hat den wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses wiederzugeben. Der Wortlaut — z. B. der Tenor eines Bewilligungsbescheides — soll übernommen werden, wenn er nicht zu umfangreich ist. Die Wiedergabe von Bedingungen und Auflagen umfangreichen Inhalts oder von umfangreichen Rechtsverordnungen kann durch Bezugnahme auf die Wasserbuchakten ersetzt werden. Das Aktenzeichen des Vorganges über das Rechtsverfahren ist einzutragen.

13. Alte Rechte und alte Befugnisse, die in bisher geführten Wasserbüchern eingetragen sind, sind in die neuen Wasserbücher zu übernehmen, sofern die Voraussetzungen der §§ 15 WHG und 126 LWG erfüllt sind. Sind Widersprüche in den bisherigen Wasserbüchern eingetragen, so ist zu prüfen, ob eine Eintragung als „behauptete Rechte und Befugnisse“ in Frage kommt.

Zwangsrechte und abweichende Unterhaltungspflichten, die nach bisherigem Recht festgesetzt sind, sind in die neuen Wasserbücher zu übernehmen.

Überschwemmungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete nach bisherigem Recht sind mit dem Text in die Wasserbücher einzutragen, mit dem ihre Feststellung (Festsetzung) bekanntgemacht worden ist.

Löschung oder Berichtigung einer Eintragung

14. Die Löschung einer Eintragung erfolgt durch Unterstreichen mit roter Tinte. Die Löschung ist auch im Namensregister und auf der Übersichtskarte zu vermerken.
15. Die Berichtigung einer Eintragung erfolgt durch Löschung des alten und Eintragung des neuen Wortlauts. Die Berichtigung umfaßt alle wesentlichen rechtlichen Änderungen sowie den Wechsel in der Person des Berechtigten. Sonstige Änderungen unwesentlicher Art können als Bemerkungen eingetragen werden.
16. In der Spalte „Bemerkungen, Berichtigungen, Löschungen“ ist der Grund der Berichtigung oder Löschung anzugeben.
17. Wasserbuchblätter, die infolge Löschung keine Eintragungen mehr aufweisen, bleiben Bestandteile des Wasserbuches.

Durchschriften der Wasserbuchblätter

18. Beglaubigte Abschriften der Wasserbücher sind der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. In den Fällen der Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 sind die Wasserbucheintragungen der anderen Wasserbuchbehörde in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. Entsprechend ist bei Berichtigungen und Löschungen zu verfahren.

Wasserbuchakten

19. Für jedes Wasserbuch sind besondere Akten (Wasserbuchakten) anzulegen. Die Wasserbuchakten tragen die Aufschrift: Wasserbuchakte zum Wasserbuch (Abt., Unterabt., lfd. Nr.; Name des Gewässers, Niederschlagsgebiet, Regierungsbezirk und Kreis können hinzugefügt werden).
20. Die Wasserbuchakten enthalten:
 - a) Die Unterlagen, auf die sich die Eintragungen gründen oder auf die Bezug genommen wird,
 - b) den im Zusammenhang mit Eintragungen entstandenen Schriftverkehr.
21. Alle Schriftstücke der Wasserbuchakten sind mit der Nummer des Wasserbuchblattes zu versehen, zu dem sie gehören.

Aufbewahrung der Wasserbücher

22. Die Wasserbücher sind in Metallkästen möglichst feuersicher aufzubewahren.
- An die Regierungspräsidenten

Der Regierungspräsident

WBl.
 (Abt., U.-Abt., lfd. Nr.)
 (hängt zusammen mit WBl.)

WASSERBUCH

für das Niederschlagsgebiet der — des

Abteilung I: Benutzung oberirdischer Gewässer
Unterabt. A: Entnehmen und Ableiten von Wasser oder Entnehmen fester Stoffe¹⁾
Unterabt. B: Einbringen und Einleiten von Stoffen¹⁾
Unterabt. C: Aufstauen und Absenken¹⁾
Unterabt. D: Andere Einwirkungen¹⁾

Benutztes Gewässer: Reg. Bez.

Kreis Gemeinde

Bewilligung¹⁾ — Erlaubnis¹⁾ — erteilt durch

am Az. für (Berechtigter)

altes Recht¹⁾ — alte Befugnis¹⁾ — von Amts wegen¹⁾ — nach Anmeldung¹⁾ — festgestellt und¹⁾ — eingetragen für
 (Berechtigter)

befristet bis

Inhalt des Rechtsverhältnisses	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Inhalt des Rechtsverhältnisses	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

Der Regierungspräsident

WBl.
 (Abt., U.-Abt., lfd. Nr.)
 (hängt zusammen mit WBl.)

WASSERBUCH

für das Niederschlagsgebiet der — des

Abteilung II: Benutzung des GrundwassersUnterabt. E: Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten¹⁾Unterabt. F: Andere Benutzungen und Einwirkungen¹⁾

Reg.Bez. Kreis Gemeinde

Bewilligung¹⁾ — Erlaubnis¹⁾ — erteilt durch

am Az. für (Berechtigter)

altes Recht¹⁾ — alte Befugnis¹⁾ — von Amts wegen¹⁾ — nach Anmeldung¹⁾ — festgestellt und¹⁾ — eingetragen für

(Berechtigter)

befristet bis

Inhalt des Rechtsverhältnisses

 Bemerkungen
 Berichtigungen
 Löschungen
¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Inhalt des Rechtsverhältnisses	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

Der Regierungspräsident

WBl.
(Abt., U.-Abt., lfd. Nr.)**WASSERBUCH**

für das Niederschlagsgebiet der — des

Abteilung III: Sonstige RechtsverhältnisseUnterabt. G: Wasserschutzgebiete¹⁾Unterabt. H: Quellenschutzgebiete¹⁾Geschütztes Gewässer (Name) ¹⁾Grundwasser¹⁾ — Niederschlagswasser¹⁾ Reg.Bez.

Kreis Gemeinde

Verordnung verkündet¹⁾ — Feststellung des alten Heilquellenschutzgebietes bekanntgemacht¹⁾ —

am im S.

Inhalt der Verordnung¹⁾ — Bekanntmachung¹⁾Bemerkungen
Berichtigungen
Löschungen¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Inhalt der Verordnung ¹⁾ — Bekanntmachung ¹⁾	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der Regierungspräsident

WBl.
(Abt., U.-Abt., lfd. Nr.)

WASSERBUCH

für das Niederschlagsgebiet der — des

Abteilung III: Sonstige Rechtsverhältnisse

Unterabt. I: Überschwemmungsgebiete

Gewässer (Name) Reg.Bez.

Kreis(e)

Gemeinde(n)

Verordnung verkündet¹⁾ — Feststellung bekanntgemacht¹⁾ am

im Regierungsamtsblatt 19..... S.

Inhalt der Verordnung ¹⁾ — Bekanntmachung ¹⁾	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Inhalt der Verordnung ¹⁾ — Bekanntmachung ¹⁾	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Der Regierungspräsident

WBl.

(Abt., U.-Abt., lfd. Nr.)

WASSERBUCH

für das Niederschlagsgebiet der — des

Abteilung III: Sonstige Rechtsverhältnisse

Unterabt. K: Abweichende Unterhaltungspflichten

Gewässer (Name) Reg.Bez.

Kreis Gemeinde

Zustimmung zur Übernahme der Erfüllung der Unterhaltungspflicht erteilt durch

am Az.

Inhalt der Vereinbarung, Name des alten und des neuen Erfüllungspflichtigen	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

Inhalt der Vereinbarung, Name des alten und des neuen Erfüllungspflichtigen	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

Der Regierungspräsident

WBl
 (Abt., U.-Abt., lfd. Nr.)
 (hängt zusammen mit WBl.
)

WASSERBUCH

für das Niederschlagsgebiet der — des

Abteilung III: Sonstige Rechtsverhältnisse

Unterabt. L: Zwangsrechte

Reg. Bez.

Kreis Gemeinde

Zwangsrecht erteilt durch

am Az. für (Berechtigter)

Inhalt des Zwangsrechts	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

Inhalt des Zwangsrechts	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

Der Regierungspräsident

WBl.
(Abt., U.-Abt., lfd. Nr.)**WASSERBUCH**

für das Niederschlagsgebiet der — des

Abteilung III: Sonstige Rechtsverhältnisse

Unterabt. M: Selbständige Fischereirechte (§ 11 FischG v. 11. 5. 1916)

Gewässer (Name) Reg.Bez.

Kreis Gemeinde

Fischereirecht erteilt durch

am Az. für (Berechtigte)

.....

.....

.....

.....

.....

Inhalt des Fischereirechts	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

Inhalt des Fischereirechts	Bemerkungen Berichtigungen Löschungen

— MBl. NW. 1963 S. 439.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13.20 DM.